

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 44                                                                                                                                              | MONTAG, DEN 20. OKTOBER                                                                                                                                                                                                    | 2003  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Tag                                                                                                                                                          | Inhalt                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
| 26. 9. 2003                                                                                                                                                  | Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 31 .....                                                                                                                                                                      | 489   |
| 7. 10. 2003                                                                                                                                                  | Verordnung über die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf personenbezogener Daten über Ausländerinnen und Ausländer mit nicht nachgewiesenen Altersangaben (Ausländeraltersangaben-dateiverordnung) ..... | 491   |
|                                                                                                                                                              | neu: 204-1-3                                                                                                                                                                                                               |       |
| 7. 10. 2003                                                                                                                                                  | Verordnung über die gemeinsame Personenkontendatei des ressourcensteuernden Verfahrens (Einheitspersonenkontenverordnung) .....                                                                                            | 492   |
|                                                                                                                                                              | neu: 204-1-4                                                                                                                                                                                                               |       |
| 7. 10. 2003                                                                                                                                                  | Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 46/Blankenese 37/Sülldorf 21 .....                                                                                                                                                | 494   |
| Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg. |                                                                                                                                                                                                                            |       |

### Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 31

Vom 26. September 2003

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 4 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 225, 226), Artikel 4 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

#### § 1

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 31 für den Geltungsbereich nördlich Güterumgehungsbahn, zwischen Kieler Straße und Bundesautobahn (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

Kieler Straße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 5760, Nordgrenze des Flurstücks 4886, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4844, über das Flurstück 1176 (Eidelstedter Dorfstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 1177, 5079 und 6186

(neu: 6618), West- und Nordgrenze des Flurstücks 4376 (Steinwiesenweg), über das Flurstück 4376, Ostgrenze des Flurstücks 4376, über das Flurstück 4376, Nordgrenze des Flurstücks 6186 (neu: 6618), über das Flurstück 6186 (neu: 6618), Nordgrenze der Flurstücke 3533 und 3260, Ostgrenzen der Flurstücke 3260 und 1172 der Gemarkung Eidelstedt – Ostgrenze des Flurstücks 99 der Gemarkung Stellingen – Güterumgehungsbahn – über das Flurstück 98, Südgrenze des Flurstücks 98 der Gemarkung Stellingen – Südgrenze des Flurstücks 1418 (Olloweg) der Gemarkung Eidelstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach

der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den Wohngebieten sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Wohngebäude geschaffen werden. Einseitig zur Autobahn oder zur Kieler Straße ausgerichtete Wohnungen sind unzulässig.
3. Im reinen Wohngebiet sind auf dem Flurstück 6202 der Gemarkung Eidelstedt Kindertagesheime zulässig.
4. Bei Gebäuden mit vorgeschriebenen Pultdächern ist der First des Pultdachs auf der lärmzugewandten Gebäudeseite anzuordnen.
5. In den dreigeschossigen Wohngebieten und im Kerngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen und Garagengeschossen zulässig.
6. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren, großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sowie Vergnügungsstätten unzulässig.
7. Auf dem Flurstück 6202 kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Erker und Treppenhäusvorbauten bis zu 1,5 m zugelassen werden. Soweit die Überschreitungen der Baugrenze in die Straßenverkehrsfläche hineinragen, ist dort eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.
8. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 26. September 2003.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

**Verordnung**  
**über die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens**  
**zum Abruf personenbezogener Daten über Ausländerinnen und Ausländer**  
**mit nicht nachgewiesenen Altersangaben**  
**(Ausländeraltersangabendeiverordnung)**

Vom 7. Oktober 2003

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Datei

In die Datei werden die Daten von Ausländerinnen und Ausländern aufgenommen, deren Identität nicht nachgewiesen ist und bei denen nach Einschätzung einer der in § 2 genannten Stellen der äußere Anschein oder sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das tatsächliche Alter der Ausländerin oder des Ausländers von ihren oder seinen eigenen Angaben dergestalt abweicht, dass die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenerfüllung dieser Stellen hiervon betroffen ist.

§ 2

Datenverarbeitende Stellen,  
Umfang der Verarbeitungsbefugnis

(1) Die in der Behörde für Inneres mit der Einrichtung und Führung der Datei betraute Stelle ist zum schreibenden und lesenden Zugriff befugt.

(2) Zum lesenden Zugriff befugt sind die Behörde für Inneres im Rahmen ihrer sich aus der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylverfahrensrechts vom 20. Oktober 1998 (Amtl. Anz. S. 2953), zuletzt geändert am 24. Juni 2003 (Amtl. Anz. S. 3001), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeit sowie die Polizeidienststellen, die Staatsanwaltschaft Hamburg, die Behörde für Soziales und Familie sowie die Bezirksämter jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die sich aus der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852), zuletzt geändert am 10. Dezember 2002 (Amtl. Anz. S. 5489), in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie aus der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (Amtl. Anz. S. 317), zuletzt geändert am 24. Juni 2003 (Amtl. Anz. S. 3001), in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 3

Datensatz

(1) Der Datensatz über die in § 1 genannten Personen enthält in der Regel nachstehende Daten:

1. Lichtbild,
2. die eigenen Angaben der Ausländerin oder des Ausländers
  - a) zum Familiennamen,
  - b) zum Vornamen,
  - c) zum Geburtsnamen,
  - d) zum Tag und Ort der Geburt,

- e) zur Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Aliaspersonalien
  3. Geschlecht,
  4. Angaben zur Erreichbarkeit des Betroffenen
    - a) Meldeanschrift, Tag des Einzugs und soweit vorhanden telefonische Erreichbarkeit,
    - b) falls davon abweichend: Aufenthaltsort des Betroffenen,
    - c) Art der Wohnung, gegebenenfalls mit Kontaktperson in der Unterkunft,
  5. Art des Ausweisersatzpapiere,
  6. Ausstellungsdatum,
  7. ausstellende Dienststelle,
  8. Gültigkeitsdauer,
  9. Dokumenten-Nummer,
  10. Ordnungsmerkmal der Ausländerbehörde (RegOM-Nummer),
  11. D-Satznummer (Vergabe nach erkennungsdienstlicher Behandlung).
- (2) Ferner sind in der Regel zu speichern die Daten:
1. zum Vormundschaftsverfahren:
    - a) Sachstand des Verfahrens,
    - b) Beginndatum des aktuellen Sachstandes,
    - c) Angaben zum Vormund,
    - d) Aktenzeichen des Beschlusses,
    - e) Datum des Beschlusses,
    - f) zuständiges Familiengericht,
    - g) zuständiger Allgemeiner Sozialer Dienst des bezirklichen Jugendamtes,
  2. zum Altersfeststellungsverfahren:
    - 2.1 Alterseinschätzung
      - a) Ergebnis der Alterseinschätzung,
      - b) Datum der Alterseinschätzung,
    - 2.2 Altersgutachten
      - a) Anregung eines Gutachtens am,
      - b) Anregung eines Gutachtens durch,
      - c) gegebenenfalls zuständiges Gericht,
      - d) gegebenenfalls Datum des gerichtlichen Beschlusses,
      - e) gegebenenfalls Aktenzeichen des gerichtlichen Beschlusses,
      - f) gegebenenfalls Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft,

- g) Termin bei der begutachtenden Stelle,
  - h) Auskunft über Wahrnehmung des Termins,
  - i) Untersuchungstermin,
  - j) Ergebnis des medizinischen Altersgutachtens,
  - k) Altersfestsetzung,
  - l) Datum der Altersfestsetzung,
  - m) Datum der Ausweiskorrektur,
3. zu noch zu erfüllenden Mitwirkungspflichten der oder des Betroffenen,
  4. zu zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern der aktenführenden Dienststellen.

## § 4

## Übermittlung von Daten

Die in § 2 Absatz 2 genannten Stellen übermitteln im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungspflichten die nach § 3 gespeicherten Daten an die in § 2 Absatz 1 genannte Stelle.

## § 5

## Löschung

Die Löschung der Daten erfolgt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der Person. In den Fällen, in denen ein medizinisches Altersgutachten im 21. Lebensjahr oder später erstellt wird, zwölf Monate nach dessen Erstellung.

## § 6

## Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung treffen die beteiligten Behörden in ihrem jeweiligen Organisationsbereich.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Passworte, wird sichergestellt, dass nur Personen Zugriff auf die Datei gewährt wird, die in den in § 2 genannten Stellen mit den dort bezeichneten Aufgaben betraut sind.

(3) Über alle Zugriffe auf die Datei werden Aufzeichnungen gefertigt, aus denen sich die betroffene Person, die verarbeiteten Daten, die verarbeitende Stelle, die verarbeitende Person sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergibt. Zugriffe nach § 2 Absatz 1 werden auch hinsichtlich ihrer von der oder dem Zugreifenden festgelegten Zweckbestimmung protokolliert. Die Aufzeichnungen dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind in besonders gesicherten Räumen, zu denen nur befugte Bedienstete Zutritt haben, bei der Behörde für Inneres aufzubewahren. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und der Dateneinsicht wird mit Hilfe dieser Aufzeichnungen in einem Stichprobenverfahren überprüft. Der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten sind die Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht, wenn sie nicht für bereits eingeleitete Maßnahmen der Datenschutzkontrolle benötigt werden.

## § 7

## Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle tragen die in § 2 genannten Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dies gilt auch für die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Schadensersatz.

(2) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt jeweils die Daten verarbeitende Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit des automatisierten Abrufes trägt die abrufende Stelle die Verantwortung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Oktober 2003.

## Verordnung

# über die gemeinsame Personenkontendatei des ressourcensteuernden Verfahrens (Einheitspersonenkontenverordnung)

Vom 7. Oktober 2003

Auf Grund von § 11 a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), wird verordnet:

## § 1

## Einheitspersonenkonten

(1) Bestehen Verbindlichkeiten oder Forderungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber Personen, können ihre Daten in der gemeinsamen automatisierten Datei des

ressourcensteuernden Verfahrens verarbeitet werden. Die Datei wird von öffentlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HmbDSG (Behörden) geführt.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Personen werden folgende allgemeine Daten gespeichert:

1. Name,
2. Anschrift,
3. Bankverbindung, gegebenenfalls Kennzeichen für eine erteilte Einzugsermächtigung sowie
4. Daten einer weiteren Person, die das Vermögen einer Person nach Absatz 1 verwaltet oder über dieses Vermögen verfügt.

(3) Ergänzend zu den allgemeinen Daten über die in Absatz 1 genannten Personen werden folgende Buchungskreisdaten verarbeitet:

1. für die ordnungsgemäße Buchhaltung erforderliche Informationen, insbesondere zur Abstimmung von Forderungen, Verbindlichkeiten und Zahlungen sowie zur Fälligkeit, Mahnung, Verzinsung und Beitreibung,
2. Informationen über Zahlungsbedingungen und -verkehr.

(4) Die allgemeinen Daten und die Buchungskreisdaten einer Person bilden ein Einheitspersonenkonto.

## § 2

### Umfang der Verarbeitungsbefugnis

(1) Die Behörden sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§ 70 der Landeshaushaltsordnung – LHO) und der Buchführung einschließlich der Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (§§ 71 und 71 a LHO) erforderlichen Umfang befugt.

(2) Die Behörden sind jeweils im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit zum lesenden und schreibenden Zugriff auf die Buchungskreisdaten befugt.

(3) Die Behörden sind zum lesenden Zugriff auf alle allgemeinen Daten befugt. Darüber hinaus dürfen sie im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit allgemeine Daten in der Datei des ressourcensteuernden Verfahrens speichern, wenn bei ihnen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(4) Die Finanzbehörde – Landeshauptkasse – ist zum lesenden und schreibenden Zugriff auf alle Einheitspersonenkonten befugt.

(5) Die Behörden dürfen Einheitspersonenkonten aus der Datei des ressourcensteuernden Verfahrens an die für andere Fachverfahren zuständigen Behörden übermitteln, soweit diese Daten in dem Fachverfahren verarbeitet werden.

(6) Die Behörden dürfen Daten aus anderen Fachverfahren an die Behörden nach Maßgabe von § 1 zur Erfüllung der Zwecke nach Absatz 1 übermitteln. Diese Daten sind so zu

kennzeichnen, dass sie ihrem Ursprung zugeordnet werden können. Sie dürfen nur zur Abwicklung des Buchungsvorgangs für das Fachverfahren verwendet werden.

## § 3

### Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 8 des HmbDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung trifft die für das ressourcensteuernde Verfahren zuständige Stelle der Finanzbehörde.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Kennungen und differenzierter Berechtigungen nach organisatorischen und funktionalen Kriterien, ist sicherzustellen, dass nur die Personen, die Aufgaben im Zahlungsverkehr, der Buchführung und der Rechnungslegung wahrnehmen, Zugriff auf die Daten erhalten.

(3) Der durch die Berechtigungen ermöglichte Funktionsumfang wird von der für das ressourcensteuernde Verfahren zuständigen Stelle der Finanzbehörde allgemein vorgegeben. Die Behörden können nur im Rahmen dieses Funktionsumfangs Berechtigungen vergeben.

(4) Die Behörden entscheiden innerhalb ihres Aufgabebereiches eigenverantwortlich über die Vergabe der Berechtigungen.

(5) Das Antragsverfahren für Berechtigungen (Benutzer-verwaltungsverfahren) unterliegt mindestens dem Vier-Augen-Prinzip und ist revisionssicher zu dokumentieren.

## § 4

### Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle tragen die Finanzbehörde und die Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung.

(3) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt die jeweils tätige Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit des Abrufes von Daten trägt die empfangende Stelle die Verantwortung.

(4) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Oktober 2003.

## Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 46/Blankenese 37/Sülldorf 21

Vom 7. Oktober 2003

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 46/Blankenese 37/Sülldorf 21 für das Gebiet an der Rissener Landstraße, zwischen der Straße In de Barga und Sülldorfer Mühlenweg (Bezirk Altona, Ortsteile 222, 225, 226) wird festgestellt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

In de Barga – über die Flurstücke 987 (Rissener Landstraße) und 5134 der Gemarkung Rissen – über die Flurstücke 18, 16, 3859 und 15, Nordwestgrenze des Flurstücks 1 der Gemarkung Dockenhuden – Sülldorfer Mühlenweg – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2, Ostgrenze des Flurstücks 13 der Gemarkung Dockenhuden – über das Flurstück 5303 (Rissener Landstraße), Südost- und Nordostgrenzen der Flurstücke 3816, 44 und 3817 der Gemarkung Dockenhuden – Björnsonweg – über das Flurstück 4068 der Gemarkung Dockenhuden – über das Flurstück 1897 der Gemarkung Blankenese.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachfolgende Vorschriften:

1. In den reinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile auf den Flurstücken 1004 und 1005 der Gemarkung Rissen ist eine gemeinsame Grundstückszufahrt anzulegen.
3. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen so vorzunehmen und zu erhalten, dass der waldartige Charakter erhalten bleibt. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
4. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein naturnaher Laubwaldbestand anzulegen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines geschlossenen Laubwaldbestandes erhalten bleibt. Vorhandene Lücken sind durch Neupflanzungen zu schließen.
5. Die Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
6. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, fensterlose Fassaden sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
7. Ebenerdige Stellplatzflächen sind in wasserundurchlässigem Aufbau, sowie Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Bauliche und technische Anlagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. zu Staunässe führen, sind unzulässig.
9. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Ausgenommen sind hiervon ebenerdige Stellplatzflächen.

10. Die offenen Vegetationsbereiche auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen als Trockenrasen zu pflegen und zu entwickeln.
11. Für Ausgleichsmaßnahmen wird den in der Planzeichnung südlich Rissener Landstraße entsprechend umgrenzten Grundstücken des reinen Wohngebiets das Flurstück 5323 (Teilfläche) der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) zugeordnet.
12. In den reinen Wohngebieten an der Rissener Landstraße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Oktober 2003.

**Das Bezirksamt Altona**

